Verband der Privaten Bausparkassen e.V. Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

6. Mai 2019
Fr/Dr. C/Kt

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen
GZ: VII B 4 - WK 8038/18/10002 :004; DOK: 2019/0326417

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen ist den Bausparkassenverbänden im Rahmen der Verbändeanhörung leider nicht zugeleitet worden.

Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen, da das Gesetz offenbar in gleicher Weise für Restschuldversicherungen bei Konsumentenkrediten wie für die Risikolebensversicherungen bei Bausparfinanzierungen und anderen Immobilienfinanzierungen Anwendung finden soll. Da die Kritik im Hinblick auf überhöhte Provisionen sich jedoch ausschließlich auf Konsumentenkredite bezieht, sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend eingeschränkt werden (dazu unter I.).

Ungeachtet des Anwendungsbereichs sind einige Änderungen und einige Klarstellungen zu den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen angezeigt (dazu unter II.).

Des Weiteren regen wir an, dieses Gesetz zum Anlass zu nehmen, um das – seit den zum 23. Februar 2018 erfolgten Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) – inhaltlich fehlerhafte gesetzliche Muster der Widerrufsbelehrung zu korrigieren (dazu unter III).

I. Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Restschuldversicherungen für Konsumentenkredite

§ 50b VAG-E sollte um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt werden:

> ***„(5) Die vorhergehenden Absätze gelten nicht für eine Restschuldversicherung zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen aus Bausparverträgen oder aus Verbraucherdarlehensverträgen, die wohnwirtschaftlichen Zwecken dienen.***

Restschuldversicherungen bei Bausparfinanzierungen bzw. bei zu wohnwirtschaftlichen Zwecken aufgenommenen Verbraucherdarlehen sollten vom Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf den Provisionsdeckel in § 50b VAG-E ausgenommen werden.

Der Referentenentwurf erkennt in seiner Begründung an, dass ein gesetzlicher Provisionsdeckel einen Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechtpositionen beinhaltet. Im Falle der Restschuldversicherungen für Immobilienfinanzierungen, insbesondere für Bausparfinanzierungen, ist keine Rechtfertigung eines solchen Grundrechtseingriffs ersichtlich. Des Weiteren dürfte aufgrund der sachwidrigen Gleichbehandlung der Restschuldversicherungen für Konsumentenkredite einerseits und für Immobilienfinanzierungen andererseits ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorliegen.[1]

Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Begründung des Referentenentwurfs besteht kein Anhaltspunkt für die Notwendigkeit eines gesetzlichen Provisionsdeckels für Restschuldversicherungen bei Bausparfinanzierungen und anderen Immobilienfinanzierungen.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs beruht die Rechtfertigung des Provisionsdeckels bei der Restschuldversicherung im Kern auf der Annahme, dass „extrem hohe Provisionen“ das Produkt der Restschuldversicherung enorm verteuern, „ohne bei Verbrauchern einen adäquaten Nutzen zu generieren“, und auf diese Weise regelmäßig Interessenkonflikte zu Lasten der Verbraucher verursachen. Der so entstandene „Missstand“ solle durch die Einführung eines gesetzlichen Provisionsdeckels behoben werden (vgl. Seiten 2, 17). Als Beleg für einen solchen „Missstand“ wird auf die Ergebnisse der von der BaFin im Jahr 2016 durchgeführten Marktuntersuchung zu Restschuldversicherungen Bezug genommen. Demnach sollen die Kosten der Restschuldversicherung die Darlehenssumme erheblich erhöhen und „teilweise mehr als 10 % der Darlehenssumme“ betragen.

Die sich aus dem Referentenentwurf ergebende Begründung des Provisionsdeckels passt nicht für die Risikolebensversicherung für Bausparfinanzierungen. Insbesondere hat die in der Begründung des Entwurfs zitierte „Marktuntersuchung Restschuldversicherung“ der BaFin für Restschuldversicherungen bei Immobilienfinanzierungen, insbesondere bei Bausparfinanzierungen, keinen Aussagewert. In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass sich diese von der BaFin am 21. Juni 2017 veröffentlichte Marktuntersuchung ausschließlich auf die klassische Restschuldversicherung bei Konsumentendarlehen bezieht. Die Untersuchung basiert auf Modellrechnungen aufgrund von – bei Konsumentenkrediten üblichen – Darlehenssummen von 5.000 € und 10.000 €. Risikolebensversicherungen bei Bausparfinanzierungen waren hingegen nicht Gegenstand dieser Marktabfrage, Bausparkassen wurden daher von vornherein nicht befragt.

Die in der Marktuntersuchung für Restschuldversicherungen bei Konsumentendarlehen gefundenen Ergebnisse lassen sich in keiner Weise auf die Risikolebensversicherungen bei Bausparfinanzierungen übertragen. Eine Untersuchung der Stiftung Warentest, die im Jahr 2018 speziell die Restschuldversicherung bei Immobilienfinanzierungen aufgrund von 26 Angeboten von 12 Versicherern bewertete, ergab Kosten zwischen 1.015 und 3.108 € für die Absicherung eines Immobiliendarlehens mit einer Darlehenssumme von 200.000 € für eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Stiftung Warentest schließt hieraus, dass damit eine Familie ein Immobiliendarlehen „sinnvoll absichern“ könne, vgl. https://www.test.de/Restschuldversicherung-Kredit-guenstig-absichern-4342986-0/.

[1] Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit eines gesetzlichen Provisionsdeckels für die Vermittlung von Lebensversicherungen von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Januar 2019.

Legt man bei der von der Stiftung Warentest untersuchten Immobilienfinanzierung (200.000 Euro, Laufzeit von 20 Jahren) beispielhaft einen Sollzins von 2 % zu Grunde, so lägen die Gesamtkosten des Darlehens für die Gesamtlaufzeit insgesamt bei ca. 242.000 Euro. Die Kosten der Restschuldversicherung würden sich damit auf 0,42 % bis 1,28 % der Gesamtkosten der Immobilienfinanzierung – und damit auf deutlich weniger als die im Referentenentwurf genannten 10 % – belaufen.

Im Gegensatz zu einer Restschuldversicherung für ein Konsumentendarlehen wird die Risikolebensversicherung bei einer Immobilienfinanzierung auch von den Verbraucherschützern zu Recht als „sinnvoll" bewertet. Die Immobilie hat zentrale Bedeutung als das eigene Zuhause und Heim für die Familie. Sie schafft einen nachhaltigen Wert, einen Lebensmittelpunkt für die Familie und dient gleichzeitig der Altersvorsorge. Die Finanzierung des Erwerbs und der späteren Erhaltung der Immobilie ist für viele Menschen mit der Aufnahme von erheblichen und längeren Verbindlichkeiten verbunden. Im Gegensatz zu klassischen Restschuldversicherungen sichern die im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen abgeschlossenen Restschuldversicherungen regelmäßig v.a. das Risiko ab, dass der Darlehensnehmer vor Tilgung einer Immobilienfinanzierung verstirbt. Die Risikolebensversicherung stellt so sicher, dass die überlebenden Familienangehörigen im Todesfall des Darlehensnehmers schuldenfrei werden und nicht gezwungen werden, die Immobilie zu verkaufen und so ihr Zuhause zu verlieren. Auf diese Weise wird der Erhalt des Eigenheims, dessen Erwerb oder Renovierung finanziert worden ist, für die überlebenden Angehörigen abgesichert.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion über die Regulierung von Restschuldversicherungen ist – soweit ersichtlich – keine Kritik an den im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen angebotenen Risikolebensversicherungen erhoben worden. Im Gegenteil empfiehlt beispielsweise die Stiftung Warentest unter Berücksichtigung der Kosten und des Nutzens ausdrücklich Risikolebensversicherungen im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen und führt hierzu aus (vgl. https://www.finanztip.de/kredit/restschuldversicherung/ sowie https://www.test.de/Restschuldversicherung-Kredit-guenstig-absichern-4342986-0/):

> *„Seit einigen Jahren erscheinen zum Thema Restschuldversicherungen kritische Artikel in den Medien. Darin geht es jedoch nicht um Versicherungen, die Immobiliendarlehen absichern, sondern um Versicherungen für Konsumentenkredite über 5 000 oder 10 000 Euro. Für solche Darlehen sind die Policen fast immer überflüssig, doch Banken und Versicherer machen mit ihnen ein Milliardengeschäft. […]*
> *Anders als bei Ratenkrediten ist es bei Baufinanzierungen durchaus sinnvoll, die Restschuld eines Immobilienkredits abzusichern. Dabei geht es vor allem darum, die Hinterbliebenen abzusichern, falls der Darlehensnehmer verstirbt, bevor der Baukredit zurückgezahlt ist. Dazu schließen Sie aber am besten eine Risikolebensversicherung ab."*

Ist das Bauspardarlehen durch eine Risikolebensversicherung abgesichert, wird die Restschuld im Todesfalle des Bausparers durch die Versicherungssumme beglichen, die Hinterbliebenen brauchen die bei Bauspardarlehen relativ hohen Tilgungsbeiträge nicht weiter zu entrichten. Der Erhalt der finanzierten Immobile ist auf diese Weise für die Angehörigen des Bausparers abgesichert. Die Risikolebensversicherung dient zudem den Gesamtinteressen des Bausparkollektivs, da bei Tod des Bausparers die Versicherungsleistung in Höhe der offenen Restschuld sofort fällig wird und der Zuteilungsmasse zufließt. Der Abschluss von Risikolebensversicherungen bei Bausparfinanzierungen entspricht vor diesem Hintergrund der jahrzehntelangen Praxis vieler Bausparkassen und ist gesetzlich u.a. in § 5 Abs. 3 BauSparkG verankert. Da Bauspardarlehen ausschließlich zu den in § 1 Abs. 2 BauSparkG genannten wohnwirtschaftlichen Maßnahmen vergeben werden dürfen, ist es sachgerecht, alle Bausparfinanzierungen vom Anwendungsbereich des Provisionsdeckels auszunehmen.

II. Änderungs- und Klarstellungsbedarf zu den Neuregelungen

1. Art. 1 Nr. 3: § 32a VAG-E „Entgelt bei Ausgliederung und für sonstige Leistungen“

Wir bitten darum,

§ 32a Abs. 3 VAG-E ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Nach § 32 Abs. 3 VAG-E sind Vereinbarungen von Vergütungen durch Versicherungsunternehmen unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt nicht marktüblich ist. Dies soll nicht nur für vertriebliche Vereinbarungen, sondern für jede Leistungsbeziehung mit Erstversicherungen gelten.

Richtig ist, dass bereits heute für den Fall von Auslagerungen bzw. Ausgliederungen und jede andere Form eines Leistungsbezuges von Dritten die Geschäftsleitung die Angemessenheit von Preis und Leistung für das von ihr geführte Unternehmen zu prüfen hat. Neu ist aber insoweit, dass für den Fall der Inkongruenz besondere Rechtsfolgen an den Fall des Leistungsbezuges durch ein Erstversicherungsunternehmen geknüpft werden.

Nach § 32a Abs. 3 VAG-E stünde jede Vereinbarung zwischen einer Bausparkasse und einer Erstversicherung unter einem nachträglich wirksam werdenden Nichtigkeitsverdikt, wenn zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt würde, dass die Entgeltvereinbarung nicht marktgerecht gewesen ist. Für eine solche umfassende – im Übrigen auch unklar formulierte – Rechtsfolge besteht jedoch kein Anlass. Die Bausparkasse muss sich auf die Wirksamkeit von mit Erstversicherungen geschlossenen Vereinbarungen für jede Art von Leistungsbeziehungen verlassen dürfen.

Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, warum das Versicherungsunternehmen und das Kollektiv der Versicherungsnehmer weitreichender geschützt werden sollen als eine Bausparkasse und das Bausparerkollektiv. Das Bausparkassengesetz sieht zu Gunsten der Bausparkasse und des Bausparerkollektivs keine mit § 32a Abs. 3 VAG-E vergleichbaren Regelungen für den Fall vor, dass eine Entgeltvereinbarung mit einer Versicherung im umgekehrten Fall zu Lasten der Bausparkasse nicht markgerecht vereinbart wird. Die Regelung des § 32a VAG-E würde sich damit wettbewerbsverzerrend auswirken und die Bausparkasse bzw. die dahinter stehende Bausparergemeinschaft einseitig benachteiligen.

Im Übrigen würde die vorgeschlagene Regelung in § 32a Abs. 3 VAG-E, die auf § 32 Abs. 1 und 2 VAG-E Bezug nimmt, in erheblichem Maße zu Rechtsunsicherheiten führen. Aus unserer Sicht ergeben sich zu § 32a VAG-E insbesondere folgende weiteren Fragen:

- Soll die Rechtsfolge der Unwirksamkeit ex nunc oder ex tunc eintreten? Falls die Rechtsfolge rückwirkend eintreten soll, wäre zu klären, ob ein Bereicherungsanspruch ggf. nach Bereicherungsrecht ausgeschlossen sein könnte.
- Betrifft die Rechtsfolge der Unwirksamkeit lediglich (ausschnittsweise) die Entgeltvereinbarung oder die gesamte Leistungsbeziehung?
- Sofern die Rechtsfolge lediglich die Entgeltvereinbarung betrifft, wäre zu klären, welches Entgelt an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten soll. Handelt es sich lediglich um einen Kostenersatz oder um ein marktübliches Entgelt bzw. findet im Falle des Entfalls der Entgeltvereinbarung die Regelung des § 612 Abs. 2 BGB Anwendung (übliche Vergütung gilt als vereinbart)?
- Gilt die Regelung des § 32a VAG-E tatsächlich für alle Leistungsbeziehungen von Erstversicherungsunternehmen (nicht nur für konzerninterne Leistungsbeziehungen zwischen Kon-

zernunternehmen, sondern auch für jeden Drittleistungsbezug bis hin zu den Vertragsbeziehungen mit Arbeitnehmern)? Im Falle der Leistungsbeziehung bspw. mit einem Arbeitnehmer, dem ein marktunübliches, weil sehr hohes Gehalt gezahlt wird, wird diese Vergütung dann auf eine marktübliche Vergütung reduziert? Im Falle der Leistungsbeziehung bspw. mit einem externen teuren Anwalt, wird dessen Vergütung dann auf ein marktübliches Niveau reduziert, der Anwalt muss dann auf dieser Grundlage seine Leistung erbringen?

- Sofern die Rechtsfolge hingegen die gesamte Leistungsbeziehung betrifft, entfällt (spätestens mit Wirkung ex nunc) der Rechtsgrund für die Leistungsbeziehung. Besteht dann eine Rechtspflicht seitens des Dienstleisters, gleichwohl (bis zu einem bestimmten Zeitpunkt/bis zu einer neuen Einigung über ein marktkonformes Entgelt) die bisher vereinbarte Leistung zu erbringen? Wenn eine Verpflichtung zur (vorübergehenden) Fortsetzung der vereinbarten Leistung besteht, welchen Entgeltanspruch hat dann der Dienstleister für diesen Zeitraum?
- Eine Regelung, wonach die Vertragsgrundlage für eine Rechtsbeziehung zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger entfällt, führt insbesondere im Falle von Auslagerungen zu der Situation, dass eine wirksame Auslagerungsbeziehung wegfiele, der Normgeber aber gerade für Auslagerungsbeziehungen eine hinreichende Kündigungsfrist vorgesehen hat, um dem Versicherungsunternehmen ausreichend Zeit zu geben, eine neue Auslagerungsbeziehung zu installieren oder eine geordnete Rückverlagerung sicherzustellen.
- In § 32 a Abs. 2 VAG-E findet sich die Vorgabe, dass die Drittleistung *"über Absatz 1 hinaus"* zu einem Aufwandsersparnis führen soll. Es sollte klargestellt werden, dass sich dies nur auf den Betragsanteil, der den Marktpreis übersteigt, beziehen soll.

2. Art. 1 Nr. 4: § 49 VAG-E „Stornohaftung“

a) Wir bitten darum,

Art. 1 Nr. 4 zu streichen und § 49 VAG unverändert zu lassen.

b) Sollte eine Anwendbarkeit der Stornohaftung auch für die Restschuldversicherung beibehalten werden, bitten wir darum,

Art. 1 Nr. 4 b) zu § 49 Abs. 3 VAG-E wie folgt zu ergänzen:

„(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten im Fall des § 50b Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine vereinbarte Vertragszeit, ***höchstens jedoch eine Zeit von fünf Jahren,*** *zugrunde zu legen ist.“*

Begründung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die bisher nur für die substitutive Krankenversicherung und Lebensversicherung geltenden Regelungen zur Stornohaftung des Vermittlers nach § 49 VAG-E auf die Restschuldversicherung Anwendung finden sollen. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll die Stornohaftung bei der Restschuldversicherung dabei an die Laufzeit des jeweiligen Darlehensvertrages anknüpfen.

Bei den langjährigen Immobiliendarlehensverträgen würde diese Neuregelung dazu führen, dass für Vermittler von Restschuldversicherungen eine ggf. mehrere Jahrzehnte lang andauernde Stornohaftung im Hinblick auf die verdienten Provisionen eingeführt werden müsste. Bei langlaufenden Immobilienfinanzierungen würde eine solche Stornohaftung zu einem existenzgefährdenden Potenzial an drohenden Verbindlichkeiten für Vermittler führen. Der Vermittler müsste über Jahrzehnte mit Provisionsrückforderungen rechnen. Hinzu kommt, dass Vermittler während einer Erwerbsbiographie von vielen Jahren bzw. mehreren Jahrzehnten deutlich schwankende Einnahmen

und daher unterschiedliche Spitzensteuersätze haben. Das kann dazu führen, dass zugeflossene Abschlussprovisionen hoch besteuert werden, bei einer Rückforderung in einem späten ertragsschwachen Jahr aber keine adäquate Steuerrückerstattung geltend gemacht werden könnte.

Im Falle der Erstreckung der Stornohaftungsregelung auf Provisionen aus Restschuldversicherungen und die lange Stornohaftungsdauer wäre daher zu erwarten, dass Vermittler aufgrund der sich hieraus ergebenden erheblichen finanziellen Risiken davon Abstand nehmen würden, Darlehensnehmern Restschuldversicherungen anzubieten. Da die Restschuldversicherung bei Immobilienfinanzierung jedoch aus Verbrauchersicht sinnvoll ist (dazu oben unter I.), würde die Erstreckung der Stornohaftung auf die Restschuldversicherung sich im Ergebnis zum Nachteil der Verbraucher auswirken.

3. Art. 1 Nr. 5: § 50b VAG-E „Entgelt bei der Vermittlung von Restschuldversicherungen“

a) Wir bitten darum,

> ***§ 50b Abs. 1 Satz 3 VAG-E wie folgt zu ergänzen:***
>
> *„Der Abschluss von mehr als einer Restschuldversicherung, die sich auf denselben Versicherungsnehmer bezieht**, dieselben Risiken absichert** und denselben Darlehensbetrag oder sonstigen Geldbetrag zum Gegenstand hat, ist unwirksam.“*

Nach § 50b Abs. 1 Satz 3 VAG-E soll der Abschluss von mehr als einer Restschuldversicherung, die sich auf denselben Versicherungsnehmer und denselben Darlehensbetrag bezieht, unwirksam sein. Nachvollziehbar ist es, verhindern zu wollen, dass bei einem Versicherungsnehmer dasselbe Risiko doppelt abgesichert wird.

Nach dem Wortlaut wäre es allerdings auch dann unzulässig, dass ein Versicherungsnehmer verschiedene Restschuldversicherungen in Bezug auf ein Darlehen abschließt, wenn diese Versicherungen jeweils unterschiedliche Risiken abdecken, z.B. Risikolebensversicherung einerseits und Restschuldversicherung zur Abdeckung der Risiken für Arbeitsunfähigkeit andererseits. Verbrauchern sollte es freistehen, die verschiedenen Risiken für die Rückführung eines Darlehens durch verschiedene Einzelprodukte – ggf. auch von unterschiedlichen Versicherungsunternehmen – abdecken zu können.

b) Wir bitten darum,

> ***§ 50b Abs. 3 VAG-E zu streichen.***

Nach § 50b Abs. 3 VAG-E muss der Versicherer sich entscheiden, ob er für den Vertrieb einer Restschuldversicherung eine erfolgsbezogene Abschlussprovision im Sinne des § 7 Nr. 34c VAG-E oder eine aufwandsbezogene Vergütung für sonstige Leistungen im Sinne des neuen § 32a VAG-E bezahlen möchte.

Diese Regelung steht im Widerspruch zur Begründung zu § 32a Abs. 2 VAG-E, wonach diese Regelung zusätzliche Anforderungen bestimmt, *„wenn neben der Zahlung von Abschlussprovisionen zusätzliche Leistungen vergütet werden“* und zur Regelung des § 32a Abs. 2 Satz 3 VAG-E (*„Die Anforderung[en] nach Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn keine Abschlussprovisionen gezahlt werden*.“).

Die Begründung zu § 7 Nr. 34c VAG-E und zu § 32a Abs. 2 VAG-E betont zu Recht, dass es bei tätigkeitsbezogenen Zahlungen für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Vertragsbetreuung erbracht werden, an einer „spezifischen Anreizwirkung“ fehlt. Im Übrigen werden bereits mit den Anforderungen an die aufwandsbezogene Vergütung sonstiger Leistungen nach § 32a Abs. 2 VAG-E Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Daher sollten die neben der Vermittlung des Abschlusses einer Restschuldversicherung erbrachten sonstigen Leistungen auch künftig ergänzend zur Abschlussprovision aufwandsabhängig nach Maßgabe des § 32a VAG-E vergütet werden können. Wenn etwa eine Vertriebsgesellschaft neben der Abschlussvermittlung auch davon unabhängige Verwaltungstätigkeiten, wie die Schadensfallbearbeitung, im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags übernimmt, wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb hier – neben einer erfolgsabhängigen Abschlussvergütung für die Vermittlungsleistungen im Sinne des § 7 Nr. 34c VAG-E – keine aufwandsbezogene Bearbeitungsvergütung bzw. Bestandspflegeprovision bezahlt werden dürfte.

4. Art. 3: Inkrafttreten

Art. 3 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

> ***„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.“***

Statt eines dynamischen Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes von 6 Monaten nach seiner Verkündung sollte das Gesetz zum 1. Januar eines Jahres in Kraft treten, um Planungen und Abrechnungen für ganze Jahre jeweils nach denselben Parametern zu ermöglichen. Zudem sollte die Einführung neuer Vergütungssysteme bzw. die Änderung von Vereinbarungen aus Gründen der Praktikabilität zum 1. Januar eines Jahres greifen. Darüber hinaus ist die derzeit in Art. 3 vorgesehene Umsetzungsfrist von sechs Monaten aufgrund der erforderlich werdenden Änderungen und der Informationen der Vermittler zu kurz bemessen. Vorausgesetzt, dass das Gesetz noch im Jahr 2019 verkündet wird, sollte es daher überwiegend zum 1 Januar 2021 in Kraft treten.

III. Korrektur des gesetzlichen Musters der Widerrufsbelehrung

Wir bitten,

> ***das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung in der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG für die Restschuldversicherung inhaltlich zu korrigieren und eine Muster-Formulierung für die Widerrufsbelehrung der versicherten Person in der Gruppen-Restschuldversicherung vorzusehen.***

Begründung:

Zum 23. Februar 2018 sind zum Widerruf von Restschuldversicherungen die neuen Regelungen der §§ 7a Abs. 5 und 7d VVG in Kraft getreten, die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (Richtlinie (EU) 2016/97 - IDD) eingeführt worden sind. Die Neuregelungen sehen insbesondere vor, dass bei der Restschuldversicherung der Versicherungsnehmer mindestens eine Woche nach Abgabe der Vertragserklärung erneut über das Widerrufsrecht zu beleh-

ren ist und er erneut das Produktinformationsblatt erhalten muss. Die Widerrufsfrist beginnt demnach erst mit Zugang dieser Unterlagen (§ 7a Abs. 5 VVG). Bei der Gruppenversicherung kommt es für den Fristbeginn der für die versicherte Person geltenden Widerrufsfrist darauf an, ob diese Unterlagen mindestens eine Woche nach Abgabe der Beitrittserklärung zur Gruppenversicherung zugegangen sind (vgl. § 7d VVG).

Diese Neuregelungen sind erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens in das IDD-Umsetzungsgesetz auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (BT-Drs. 18/13009 vom 28. Juni 2017) eingefügt worden. Eine Anpassung des gesetzlichen Musters für Widerrufsbelehrungen ist in diesem Zusammenhang unterblieben. Seit dem 23. Februar 2018 beinhaltet das gesetzliche Muster für die Widerrufsbelehrung somit für die Restschuldversicherung eine inhaltlich falsche Angabe über den Beginn der Widerrufsfrist.

Nach § 8 Abs. 5 VVG gilt die von Unternehmen verwendete Widerrufsbelehrung als ordnungsgemäß, wenn sie dem gesetzlichen Muster in der Anlage zu § 8 Abs. 5 VVG entspricht (Gesetzlichkeitsfiktion). Nach der Rechtsprechung können bereits kleinere Abweichungen vom Mustertext diese Gesetzlichkeitsfiktion beseitigen. Vor diesem Hintergrund wird in der Praxis auch bei der Restschuldversicherung die derzeit inhaltlich falsche Muster-Widerrufsbelehrung ohne textliche Anpassungen bzw. Korrekturen verwendet, um einen „Widerrufsjoker“ der Versicherungsnehmer – ähnlich dem Widerrufsjoker der Darlehensnehmer aufgrund der damals falschen Muster-Widerrufsbelehrung in der BGB- Informationspflichten-Verordnung – zu verhindern.

Die Verwendung eines inhaltlich falschen gesetzlichen Musters der Widerrufsbelehrung bewirkt entgegen dem damit bezweckten Verbraucherschutz eine Fehlinformation der Verbraucher über das ihnen zustehende Widerrufsrecht. Eines unserer Mitgliedsinstitute ist bereits aufgrund der Verwendung des gesetzlichen Musters der Widerrufsbelehrung von Verbraucherschützern abgemahnt worden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, das falsche gesetzliche Muster im Hinblick auf den Fristbeginn bei der Restschuldversicherung möglichst schnell zu berichtigen und dabei auch eine Formulierung für den Widerruf der versicherten Person vorzusehen, der mit dem IDD-Umsetzungsgesetz ein Widerrufsrecht eingeräumt worden ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN BAUSPARKASSEN

i.A. Freise

(Agnes Freise)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE LANDESBAUSPARKASSEN

i. A. R. Conradi

(Dr. Ralf Conradi)